

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 6/07 B

L 6 V 18/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 V 122/01 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nord-
rhein-Westfalen vom 5. März 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
stehenden Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss, ihm zugestellt am 15. März 2007, am 19. März 2007 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Münster Beschwerde eingelegt und Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Das Protokoll ist am 26. März 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist dem BSG bisher nicht vorgelegt worden, obwohl der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung und mit Senatsschreiben vom 28. März 2007 auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Einreichung dieser Erklärung hingewiesen worden ist.
- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 Zivilprozessordnung) nicht innerhalb der Beschwerdefrist vorgelegt worden ist (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

